

Aktenzeichen: 2 AZR 27/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 18. August 1983
- 2 AZR 27/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Januar 1981
- 7 Ca 5096/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. Dezember 1981
- 12 Sa 304/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Dienstverhältnis des Lehrbeauftragten an einer Kunsthochschule

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; ArbGG 1979 § 2 Abs. 1
Nr. 3 a und 3 b; Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar
1976 (BGBl. I S. 185); Gesetz über die wissenschaft-
lichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom
20. November 1979 (WissHG NW; GV NW 1979 S. 926) § 1
Abs. 4, § 137 Abs. 4 bis 6, § 56 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Vgl. das Grundsatzurteil des Senates vom
15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - AP Nr. 27
zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 27/82

12 Sa 304/81 Düsseldorf

Verkündet am
18. August 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhsler und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Hauenschild für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
16. Dezember 1981 - 12 Sa 304/81 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Lehrauftragsverhältnis des Klägers als Arbeitsverhältnis anzusehen ist und die Unwirksamkeit der Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses vor den Arbeitsgerichten geltend gemacht werden kann.

Der Kläger war seit dem 1. Mai 1960 am Robert-Schumann-Konservatorium, einer Einrichtung der Stadt Düsseldorf, mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl als nebenberufliche Lehrkraft tätig, und zwar bis zum Jahre 1969 im Rahmen von jeweils auf ein Jahr befristeter Verträge. Im Jahre 1969 sollte der Kläger wegen der sich abzeichnenden Übernahme des Konservatoriums durch das Land Nordrhein-Westfalen keinen neuen Vertrag mehr erhalten. Dies wurde ihm am 3. Juni 1969 mitgeteilt. Auf seinen Einspruch wurde er jedoch weiter im bisherigen Umfang beschäftigt.

Durch Vertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Land Nordrhein-Westfalen, der am 21. Dezember 1972 unterzeichnet und bereits zum 1. April 1972 in Kraft gesetzt wurde, übernahm das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Land das Konservatorium, das nunmehr als Institut der Musikhochschule Rheinland weitergeführt wurde. In § 6 des Übernahmevertrages heißt es u. a.:

"§ 6

- (1) Das Land tritt in die bestehenden Lehraufträge ein. Der Umfang im Zeitpunkt der Übernahme ist aus dem als Anlage beigefügten Nachweis ersichtlich (Anlage 5).
- (2) Für die Überleitung der Lehrbeauftragten finden die für die Musikhochschulen geltenden Grundsätze für die Lehrauftragsvergütungen Anwendung."

Der Kläger wurde als Lehrbeauftragter weitergeführt und erteilte zehn Semesterwochenstunden Unterricht. Im Zusammenhang mit der Übernahme des Konservatoriums als Institut der Musikhochschule Rheinland erhielt der Kläger zum Sommersemester 1973 folgenden ersten schriftlichen Lehrauftrag:

"Unter Aufhebung Ihres bisherigen Vertrages mit der Stadt Düsseldorf erteile ich Ihnen für das Sommersemester 1973 (01.04.-30.09.73) auf Grund des vorliegenden Unterrichtsnachweises folgenden Lehrauftrag am Robert Schumann Institut Düsseldorf:

Fach:	Musiktheorie
Wochenstunden	12
Vergütung je Stunde	85,--
monatl. Bruttovergütung	1.020,--

Damit sind alle Leistungen abgegolten. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt, sofern nicht Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

Dieser Lehrauftrag begründet keinen Anspruch auf Festanstellung. Für die Zeit vom 01.01.73 bis 31.03.73 erhalten Sie entsprechend der Unterrichtsverpflichtung im Wintersemester 72/73 eine Vergütung nach dem oben angegebenen Satz.



Die durch die Stadt Düsseldorf während dieses Zeitraumes gezahlten Vergütungen werden verrechnet.

Die Auszahlung der Vergütungen durch die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland erfolgt jeweils zum Ende eines Monats - erstmalig Ende Juni 1973 - einschließlich eventueller Nachzahlungen für Januar bis Mai 1973.

Hochachtungsvoll
gez.: Prof. Siegfried P "

Bis zum Sommersemester 1980 einschließlich erhielt der Kläger vom beklagten Land weitere Lehraufträge, wobei Stundenzahl und die zu unterrichtenden Fächer wechselten. Die Vergütung betrug 100,-- DM für Chorleitung und 85,-- DM für ein Theoriefach.

Am 3. März 1980 schrieb der Kläger an den Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik und an den Dekan des Robert-Schumann-Instituts und stellte den Antrag, ihn bei der nächsten Planstellenvergabe zu berücksichtigen. Gleichzeitig gab er im Hinblick auf die Fächerverteilung die Anregung, eine Chorleiterklasse - nicht für Kirchenmusik - einzurichten. Der Direktor antwortete am 18. März 1980, daß er diese Anregung zur Kenntnis genommen habe und die Stellungnahme des Dekans einholen werde. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß für 1981 die Haushaltsanforderungen schon erfolgt seien, aber für 1982 eine Chance zu sehen sei. Am 6. Juni 1980 erhielt der Kläger die Prioritätenliste des Dekans des Robert-Schumann-Instituts zur Kenntnisnahme. In dem Verzeichnis der Lehrbeauftragten wurde der Kläger unter den Fächern Musiktheorie/Hochschulchor geführt. Am 29. Juli 1980 baten die inzwischen vom Kläger eingeschalteten Prozeßbevollmächtigten darum, dem Kläger zumindest einen unbefristeten Angestellten-Arbeitsvertrag anzubieten.



Vor Beginn des Wintersemesters 1980/81 bestand bei einer Vielzahl von Lehrbeauftragten des Instituts Unzufriedenheit, weil die seit zehn Jahren gleichgebliebenen Vergütungssätze nicht erhöht wurden. Es wurde eine Art Streik erwogen. Deshalb verlangte das beklagte Land von allen Lehrbeauftragten die Abgabe einer Erklärung, daß sie die Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragte im Wintersemester 1980/81 zu den gleichen Voraussetzungen wie im vorangegangenen Semester übernehmen würden. Der Kläger gab am 15. Oktober 1980 eine solche Erklärung ab, "um das laufende Anstellungsverfahren nicht zu gefährden".

Am 28. Oktober 1980 wiederholten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers ihre Bitte an das Institut um eine Festanstellung. Dieses Schreiben kreuzte sich mit der Antwort des Direktors vom 27. Oktober 1980. Der Direktor wies darauf hin, daß Haushaltsanmeldungen für 1982 keinen Anspruch der Hochschule gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen auf tatsächliche Stellenzuweisung begründeten. Im übrigen werde wegen des Besetzungsverfahrens bei Hochschullehrerstellen auf die §§ 4, 13 Abs. 2 Satz 2 der Vorläufigen Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland verwiesen. Der Kläger sei Lehrbeauftragter und dabei handele es sich um ein nicht beamtenrechtliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.

Mit einem Schreiben vom 10. November 1980 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß seine Tätigkeit auf den Unterricht des Hochschulchors beschränkt werde und mit Schreiben vom 14. November 1980, daß das Robert-Schumann-Institut nicht beab-



sichtige, ihn für eine Berufung in eine Planstelle vorzuschlagen. Damit sei die vom Kläger selbst formulierte Prämisse, die ihn zur Bereitschaftserklärung vom 15. Oktober 1980 veranlaßt habe, entfallen. Deshalb werde ihm kein weiterer Lehrauftrag erteilt. Er erhalte lediglich noch die Vergütung für den laufenden Monat November 1980 gezahlt.

Mit seiner am 27. November 1980 beim Arbeitsgericht Düsseldorf erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung des unveränderten Fortbestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien begehrt. Er hat vorgetragen, bei der Übernahme des Robert-Schumann-Konservatoriums sei durch das beklagte Land zugesagt worden, daß die zu Übernehmenden zu denselben Bedingungen weiterarbeiten sollten wie bisher. Er hat außerdem die Auffassung vertreten, er habe bis zur Übernahme des Konservatoriums durch das beklagte Land in einem Arbeitsverhältnis zur Stadt Düsseldorf gestanden, in deren Rechte und Pflichten das beklagte Land als Rechtsnachfolgerin i. S. des § 613 a BGB eingetreten sei. Dies gelte in analoger Anwendung von § 613 a BGB selbst für den Fall, daß er nur als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sei.

Da es sich mangels Vorliegens eines sachlichen Grundes bei den ihm in der Vergangenheit erteilten Lehraufträgen um unzulässige Kettenarbeitsverträge gehandelt habe, sei in dem Schreiben des beklagten Landes vom 10. November 1980 eine Änderungskündigung und in dessen Schreiben vom 14. November 1980 eine - ebenso unwirksame - fristlose Kündigung des zwischen den Parteien unbestimmt bestehenden Arbeitsverhältnisses zu sehen.



Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch das Kündigungsschreiben des beklagten Landes vom 14. November 1980 nicht fristlos beendet worden ist, sondern unverändert fortbesteht,
2. festzustellen, daß die Änderungskündigung des beklagten Landes vom 10. November 1980 unwirksam ist,
3. festzustellen, daß die ständige Befristung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien - jeweils gültig für ein Semester einschließlich der Semesterferien - unzulässig ist,

hilfsweise:

den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht
Düsseldorf zu verweisen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat gegen den Hilfsantrag keine Bedenken erhoben und im übrigen die Auffassung vertreten, daß die Klage unzulässig sei. Bei Lehraufträgen an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen handele es sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsinstitut eigener Art, so daß für die Entscheidung von hieraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten nicht die Arbeits- sondern die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sei. Dies folge u. a. aus § 55 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 und aus § 56 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979. Letzteres finde zwar auf die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland keine direkte Anwendung, jedoch werde das zur Zeit noch erarbeitete Kunsthochschulgesetz des beklagten Landes die gleiche Regelung für Lehr-



beauftragte enthalten. Zur Zeit werde das Lehrauftragsverhältnis in § 5 der Vorläufigen Satzung für die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland vom 19. April 1973 geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

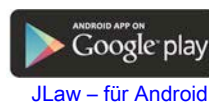
"Zur Ergänzung des Lehrangebots kann der Direktor auf Vorschlag der Konferenz der Musikhochschule Köln oder der Konferenzen der Institute Lehraufträge an geeignete Persönlichkeiten befristet erteilen. Beträgt der Lehrauftrag über 10 Wochenstunden, bedarf er der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung."

Der Lehrbeauftragte stehe nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, wie die praktische Durchführung des Lehrauftrages zeige. Der Anstoß zur Erteilung des Lehrauftrages komme weder vom Direktor noch von dem Lehrbeauftragten, sondern von der Fakultät, dem Fachbereich oder dem Institut. Der Lehrauftrag könne jederzeit widerrufen werden. Die Lehrbeauftragten seien dem Lehrkörper zuzurechnen. Ihre Vergütung werde einseitig von dem zuständigen Ministerium festgelegt. Der Lehrbeauftragte nehme nicht nur an den Vorbereitungen zu staatlichen und akademischen Prüfungen, etwa durch Erteilen von Übungsscheinen oder Abnahme von Zwischenprüfungen teil, sondern er sei berechtigt und von seinem Status her in der Lage, selbst in Prüfungskommissionen als Prüfer mitzuwirken.

Auf Vorschlag der Konferenz des Instituts werde beim Leiter der Hochschule der Antrag gestellt, einen Lehrauftrag zu erteilen. Die Notwendigkeit werde im Hinblick auf die Kapazität und das fachliche Bedürfnis vom Institut geprüft. Die kapazitativen Gesichtspunkte würden auf der Grundlage des vorhandenen Lehrkör-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



pers unter Berücksichtigung der Neuaufnahmen nach den Aufnahmeprüfungen festgelegt. Die Fachentscheidung, für welches Gebiet ein Lehrauftrag erteilt werde, richte sich nach dem Bedürfnis der Lehrfächer. Diese von den Instituten festgelegten numerischen und fachlichen Kriterien würden von der Hochschule unter Zugrundelegung der Daten an allen Instituten (Köln, Düsseldorf, Aachen und Wuppertal) und aller fachlichen Bedürfnisse einschließlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten überprüft. Die fachliche Komponente für die Erteilung des Lehrauftrags erfolge durch den Leiter der Hochschule nach Beratung durch eine Fachkommission.

Das Arbeitsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig angesehen und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Düsseldorf verwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf dessen Antrag den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben das Lehrauftragsverhältnis zwischen den Parteien zu Recht als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis qualifiziert und den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht für gegeben erachtet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat sich ohne Einschränkung den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils angeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Hinblick auf die Ausführungen des Klägers in der Berufungsbe-
gründung hat es angenommen, weil sich die Beschäftigung des Klä-
gers bei der Stadt Düsseldorf nach den jeweiligen, von Jahr zu
Jahr wechselnden, stark spezialisierten Anforderungen durch die
Schüler gerichtet habe, habe ein sachlicher Grund für die auf
jeweils ein Jahr befristeten Verträge vorgelegen. Selbst wenn
aber die Ansicht des Klägers zuträfe, er sei bei der Stadt
Düsseldorf als Teilzeitlehrkraft im Angestelltenverhältnis tätig
gewesen, so bedeute dies nicht, daß bei der Übernahme des Kon-
servatoriums als Institut des beklagten Landes diese Rechtsnatur
im Verhältnis der Parteien habe beibehalten werden müssen oder
beibehalten worden sei. Im Übernahmevertrag sei keine Beschäfti-
gung von nebenamtlichen Lehrkräften mit Prüfungsbefugnis im An-
gestelltenverhältnis garantiert worden. Der Vertrag unterscheide
in seinen §§ 5 und 6 vielmehr zwischen zu übernehmenden Beamten,
Angestellten und Arbeitern nach Maßgabe des Stellenplanes und dem
Eintritt des Landes in bestehende Lehraufträge. Außerdem unter-
scheide der Vertrag in § 7 zwischen den in den Landesdienst zu
übernehmenden haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften einerseits
und Beamten, Angestellten und Arbeitern andererseits. Dement-
sprechend habe das beklagte Land nach der Übernahme des Konser-
vatoriums in die Staatliche Hochschule die Lehraufträge an die
nebenamtlich tätigen Lehrkräfte nach den Grundsätzen für die Er-
teilung von Lehraufträgen für wissenschaftliche Hochschulen in
Übereinstimmung mit § 5 der Vorläufigen Satzung der Staatlichen
Hochschule für Musik Rheinland vom 19. April 1973 neu geordnet.
Hiermit sei für die an dem nunmehrigen Hochschulinstitut tätigen
nebenamtlichen Lehrkräfte ein nicht unerheblicher Ansehensgewinn



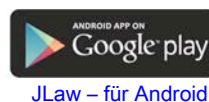
verbunden gewesen.

Für das Sommersemester 1973 sei dem Kläger mit der gebotenen Eindeutigkeit schriftlich ein Lehrauftrag erteilt und nicht ein Arbeitsvertrag angeboten worden. Die Formulierung "unter Aufhebung des bisherigen Vertrages mit der Stadt Düsseldorf erteile ich ... aufgrund des vorliegenden Unterrichtsnachweises den folgenden Lehrauftrag ..." habe einen eventuell vorher in Form eines zweiseitigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts begründeten befristeten Vertrag aufgehoben. An dessen Stelle sei die eindeutige Erteilung eines Lehrauftrages getreten. Demgegenüber bedeute die in diesem Schreiben angesprochene Verrechnung durch die Stadt Düsseldorf gezahlter Bezüge nicht, daß das beklagte Land in ein bestehendes Teilzeitangestelltenverhältnis zwischen dem Kläger und der Stadt Düsseldorf eingetreten sei. Noch weniger sei das beklagte Land dadurch in einen - fingiert seit 1960 - ununterbrochenen Arbeitsvertrag eingetreten. Vielmehr habe diese eindeutige Regelung bei den nebenamtlich Lehrenden nach deren Übernahme durch das beklagte Land alle eventuell bestehenden Unklarheiten über die Rechtsnatur ihrer Beschäftigungsaufträge beseitigt. Weil die erteilten Lehraufträge nach Wochenstundenzahl, Fächern und Vergütung den befristeten Verträgen mit der Stadt Düsseldorf entsprochen hätten, habe das beklagte Land mit ihnen auch seine Verpflichtungen gemäß § 6 des Übernahmevertrages erfüllt.

Diesem, seinem Inhalt nach eindeutigen Lehrauftrag für das Sommersemester 1973 habe der Kläger nicht widersprochen, sondern ihn akzeptiert. Infolgedessen sei er kein "angestellter Lehrer"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder "Teilplanstelleninhaber", wie er meine, sondern Lehrender an einer staatlichen Hochschule, der diese Lehrtätigkeit als nebenamtlich tätiger Lehrbeauftragter ausübe.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung beizupflichten.

Die Gerichte für Arbeitssachen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b ArbGG im Urteilsverfahren ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses. Diese die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen begründenden Voraussetzungen liegen im Streitfall nicht vor.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die befristeten Verträge zwischen dem Kläger und der Stadt Düsseldorf ein sachlicher Grund bestanden hat. Selbst wenn man dem Klägervortrag folgt, daß es sich bei diesen - unstreitig jeweils auf ein Jahr befristeten - Verträgen um Arbeitsverträge gehandelt habe, so hätte ein solches Arbeitsverhältnis mit Ablauf des letzten befristeten Vertrages sein Ende gefunden. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß - nach dem vom beklagten Land nicht bestrittenen Vortrag des Klägers - die Übernahme des Konservatoriums durch das beklagte Land mitten im Semester, d. h. während der Laufzeit des letzten befristeten Vertrages zwischen dem Kläger und der Stadt Düsseldorf, erfolgte. Denn auch ein unwirksam befristeter Vertrag endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der



Arbeitnehmer nicht mit Erfolg in angemessener Frist die Unwirksamkeit der Befristung geltend macht (Urteil des Senates vom 11. November 1982 - 2 AZR 552/81 - EzA § 620 BGB Nr. 61). Dies hat der Kläger nicht getan. Entgegen der Annahme der Revision ist nicht mehr zu prüfen, ob der Kläger im Sommersemester 1973 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stand.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird auch durch einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB nicht "automatisch" in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Der neue Arbeitgeber tritt mit dem Betriebsübergang im Arbeitsverhältnis nur an die Stelle des bisherigen Arbeitgebers. Da zum Zeitpunkt der Übernahme des Robert-Schumann-Konservatoriums durch das beklagte Land zwischen dem Kläger und der Stadt Düsseldorf allenfalls ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, konnte - selbst wenn man § 613 a BGB im übrigen für anwendbar hielte - auf das beklagte Land auch nur ein befristetes Arbeitsverhältnis übergehen. Infolgedessen bedurfte es, um dieses Arbeitsverhältnis zu beenden, auch keiner Kündigung.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß der Übernahmevertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und dem beklagten Land keine Übernahme von nebenamtlichen Lehrkräften in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis, sondern (vgl. § 6 des Übernahmevertrags) lediglich den Eintritt des beklagten Landes in die bestehenden Lehraufträge vorsah. Schon aus diesem Grund kann der Kläger, der nach Anlage 5 c des Übernahmevertrages unstreitig zu den nebenberuflichen Lehrkräften zählte, aus diesem Vertrag keine der von ihm begehrten Rechtsfolgen herleiten.



3. Auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Schreibens des beklagten Landes an den Kläger über die Erteilung eines Lehrauftrages für das Sommersemester 1973 ist nicht zu beanstanden, und zwar gleichgültig, ob man insoweit von einer uneingeschränkten Revisibilität ausgeht oder nicht. Die vom Landesarbeitsgericht im Anschluß an die Ausführungen des Arbeitsgerichts vorgenommene Auslegung des Schreibens ist nicht nur möglich, sondern naheliegend und interessengerecht.

Bereits die Formulierung "unter Aufhebung des bisherigen Vertrages mit der Stadt Düsseldorf erteile ich Ihnen folgenden Lehrauftrag" spricht deutlich dafür, daß das beklagte Land mit diesem Schreiben die vorher möglicherweise in Form befristeter Arbeitsverträge bestehenden Rechtsbeziehungen nicht fortsetzen, sondern dem Kläger statt dessen einen öffentlich-rechtlichen Lehrauftrag erteilen wollte. Keinesfalls kann diese Formulierung dahin verstanden werden, dem Kläger solle damit der Übergang seines Vertragsverhältnisses von der Stadt Düsseldorf auf das beklagte Land angezeigt werden. Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht hätte bei Auslegung des Schreibens den Zeugen L hören müssen, geht daher schon aus diesem Grund fehl, zumal nicht ersichtlich ist, welche für die Auslegung der Willenserklärung erheblichen Gesichtspunkte dieser für das beklagte Land rechtsverbindlich überhaupt nicht tätig gewordene Zeuge hätte beisteuern können.

Nach allem ergibt die Auslegung dieses Schreibens nichts dafür, daß es vom Kläger als Angebot auf Abschluß eines Arbeits-



vertrages oder gar als Angebot auf Fortsetzung eines eventuell zwischen ihm und der Stadt Düsseldorf begründeten Arbeitsverhältnisses aufgefaßt werden konnte und durfte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, im Sommersemester 1973 habe bereits ein "aktuelles Arbeitsverhältnis" zwischen den Parteien bestanden, das nicht durch eine einseitige Erklärung seitens des beklagten Landes habe umgestaltet werden können, übersieht sie, daß durch das Schreiben des beklagten Landes und die Zustimmung des Klägers zur Erteilung dieses wie auch aller folgenden Lehraufträge zwischen den Parteien zumindest durch schlüssiges Verhalten ein Aufhebungsvertrag zustandegekommen ist (vgl. KR-Becker, § 1 KSchG Rz 121).

4. Der Kläger war seit dem Sommersemester 1973 aufgrund der ihm jeweils befristet erteilten Lehraufträge als Lehrbeauftragter tätig und als solcher weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Person. Er stand als Lehrbeauftragter der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art.

a) Hinsichtlich der Arbeitnehmereigenschaft fehlt es beim Kläger an dem für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen Merkmal der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer ist nur, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines diesem gleichgestellten Rechtsverhältnisses für andere auf deren Weisung Arbeit, sogenannte fremdbestimmte Arbeit, leistet (vgl. BAG 14, 17; BAG Urteil vom 26. Januar 1977 - 5 AZR 796/75 - AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, m. w. N.). Der Lehrbeauftragte übt je-



doch seine Lehrtätigkeit, meist gegen eine geringe Vergütung, in der Regel nebenberuflich und frei von Weisungen nach eigenen Vorstellungen und auf der Grundlage eigener Forschungen selbständig aus (BAG Urteil vom 15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - DR 1982, 2707 = BB 1982, 2188 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Diese Grundsätze sind vorliegend nicht deswegen unanwendbar, weil dem Kläger unstreitig die Lehrinhalte vorgeschrieben waren. Eine derartige Regelung ist auch an Hochschulen nicht unüblich und zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Lehrbetriebes vielfach erforderlich. Nicht entscheidend ist auch, ob und in welchem Umfang der Kläger Forschungstätigkeiten wahrgenommen hat, weil das Ausüben einer freien Forschungstätigkeit zwar ein Indiz gegen die Arbeitnehmereigenschaft ist, dessen Fehlen aber noch nicht diese Eigenschaft begründet. Die Revision scheint überdies in diesem Zusammenhang zu übersehen, daß Forschungstätigkeit nicht nur - wie in den Naturwissenschaften überwiegend der Fall - im Streben nach neuen, sondern z. B. auch in der Erschließung und Nutzbarmachung vorhandener Erkenntnisse liegt. Ebenso wenig ist ausschlaggebend, ob der Kläger bei Abschlußprüfungen anwesend war und ob er Aufnahmeprüfungen auch allein durchgeführt hat. Von Bedeutung ist insoweit allerdings, ob der Kläger die Berechtigung und damit die Möglichkeit hatte, als Mitglied einer Prüfungskommission an Abschluß- und Aufnahmeprüfungen teilzunehmen. Beides bestreitet die Revision nicht. Hinsichtlich der Aufnahmeprüfungen räumt sie sogar selbst ein, der Kläger sei bereits als Prüfer



eingesetzt worden.

Soweit die Revision behauptet, der Kläger sei nicht einmal befugt gewesen, das Lehrbuch auszusuchen, nach dem er Unterricht erteilte, handelt es sich um einen - in der Revisionsinstanz unzulässigen - neuen Tatsachenvortrag. Gleiches gilt, soweit die Revision vorträgt, der Kläger sei bis zu seinem Ausscheiden bei der Bundesanstalt für Angestellte pflichtversichert gewesen. Eine etwaige freiwillige Versicherung des Klägers bei der BfA stellt hingegen kein Indiz für seine Arbeitnehmereigenschaft dar.

b) Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Dies hat der Senat bereits in seiner den Parteien bekannten Grundsatzentscheidung vom 15. April 1982 - 2 AZR 1111/79 - (aaO) entschieden. Diese Voraussetzungen liegen auch im Streitfall vor, obwohl der Kläger Lehrbeauftragter an einer Kunsthochschule war. Denn das in Durchführung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassene Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (WissHG NW; GV NW 1979 S. 926) gilt nach dessen § 1 Abs. 4 nach Maßgabe von § 137 Abs. 4 bis 6 WissHG NW auch für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Kunsthochschulen des Landes zählt laut § 137 Abs. 4 WissHG NW auch die "Staatliche Hochschule für Musik Rheinland". Damit findet § 56 Abs. 1 WissHG NW, dessen Satz 3 ausdrücklich bestimmt, daß der Lehrauftrag ein öffentlich-rechtliches Rechts-



verhältnis eigener Art ist, auf das Verhältnis der Parteien Anwendung.

5. Nachdem zwischen den Parteien somit ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art vorgelegen hat, das durch einseitigen, wenngleich mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt begründet worden ist und den Vorschriften des WissHG NW unterliegt, ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gegeben. Auf die Frage, ob für die Befristung der dem Kläger erteilten Lehraufträge ein sachlicher Grund vorhanden war, zu der die Revision umfangreiche Ausführungen macht und eine weitere Verfahrensrüge erhebt, kommt es damit nicht an.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Becker

Dr. Peppler

Hauenschild



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)